

Erklärung zum Datenschutz

für Eltern, deren Kinder bei Kinderkrippen angemeldet sind,
die vom Europäischen Parlament geführt werden oder einen Vertrag mit dem Europäischen
Parlament haben

Wenn Kinder in Kinderkrippen aufgenommen werden, die vom Europäischen Parlament geführt werden oder einen Vertrag mit dem Europäischen Parlament haben, müssen verwaltungstechnische Daten verarbeitet werden, die sich unmittelbar auf Sie beziehen. Darüber hinaus betreffen manche verwaltungstechnischen und medizinischen Angaben auch Ihre bei den Kinderkrippen angemeldeten Kinder.

Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass die personenbezogenen Daten in ihren Unterlagen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr verarbeitet werden. Die Daten dürfen vom Referat Arbeitszeit und Kinderbetreuung des Europäischen Parlaments nur für die Erstellung, Verwaltung und Weiterbehandlung der Anmeldeunterlagen verarbeitet werden. Sie können jedoch auch an andere Stellen weitergegeben werden, die unter Anwendung des Unionsrechts Kontroll- oder Überwachungsaufgaben wahrnehmen. Eltern haben ein Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten, die sie selbst oder ihre Kinder betreffen, und ein Recht auf Berichtigung dieser Daten.

Bei Fragen über die erfassten Daten können Sie sich an den Leiter des Referats Arbeitszeit und Kinderbetreuung des Europäischen Parlaments wenden, der für die Verarbeitung der erhobenen Daten verantwortlich ist und dafür sorgt, dass Fragen betroffener Personen über die Verarbeitung ihrer Daten beantwortet werden. Wenn keine Antwort des Referats eingeht, können sich betroffene Personen an den Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments wenden.² Außerdem können Sie sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.³ Nachdem ein Kind die Kinderkrippe verlassen hat, werden die jeweiligen personenbezogenen Daten höchstens ein Jahr lang in unseren Archiven aufbewahrt.

¹ Die Verordnung 2018/1725 ist auf der folgenden Website verfügbar:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018R1725>.

² Herr Secondo Sabbioni, Dienststelle Schutz personenbezogener Daten, Europäisches Parlament, L-2929 Luxembourg.

³ Europäischer Datenschutzbeauftragter, Rue Wiertz/Wiertzstraat 60, 1047 Bruxelles/Brussel (Tel. +32 22831900, Fax +32 22831950).

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass es – wie in Artikel 20 der Verordnung vorgesehen – möglich ist, dass die Anwendung des Auskunftsrechts durch ein Organ oder eine Einrichtung der Union beschränkt wird (auf Antrag des betroffenen Elternteils). „*Wurde die Verarbeitung [...] eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen [...] Interesses [...] verarbeitet werden.*“ Dies betrifft das Auskunftsrecht von geschiedenen Ehepartnern und in diesem konkreten Fall die Rechte der Tagesmutter oder einer anderen von den Eltern ausgewählten und benannten Vertrauensperson.

Es obliegt den Eltern, die in den Anmeldungsunterlagen aufgeführten Vertrauenspersonen über ihre Rechte aus der Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten.